

Öhrlein Endoskopiezubehör GmbH
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AVLB")
(Stand Dezember 2017)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die AVLB gelten für medizinische Produkte, Lieferungen und Leistungen ("Lieferungen") der Öhrlein Endoskopiezubehör GmbH, die auf Grund eines Vertrages mit einem Unternehmer ("Kunde") getätigt werden.
- 1.2 Von diesen AVLB abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Weiterentwicklung der Lieferungen

Die Lieferungen werden nach den anerkannten Regeln der Medizintechnik, z.B. Empfehlungen des Robert Koch Institutes (www.rki.de), den anzuwendenden Gesetzen, z.B. Medizinproduktegesetz (MPG), und relevanten Normen (DIN EN Vorschriften) geliefert. Die Lieferungen werden von uns gekennzeichnet (z.B. CE-Kennzeichnung, Serien- und LOT-Nummern). Die beigefügten Gebrauchsanweisungen vermitteln dem Anwender die erforderlichen Informationen zur Anwendung und zur Aufbereitung der Lieferungen gemäß DIN EN ISO 17664. Die Lieferungen sind ausschließlich für den europäischen Markt bestimmt. Lieferungen werden nicht an nichteuropäische Staaten, insbesondere die USA und Kanada, geliefert. Dem Kunden ist eine Weitergabe, Weiterleitung oder Weiterveräußerung unserer Lieferungen an nichteuropäische Staaten nicht gestattet. Die Lieferungen werden ständig dem technischen Fortschritt entsprechend weiterentwickelt.

3. Angebot

- 3.1 An unser Angebot halten wir uns vier Wochen, gerechnet ab Angebotsdatum, gebunden. Eine längere Bindung besteht nur für den Fall unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 3.2 Wir behalten uns die Eigentums- und Urheberrechte an zum Angebot gehörende Unterlagen, wie z.B. technische Daten, Zeichnungen, Abbildungen von Lieferungen vor.
- 3.3 Angaben über die Beschaffenheit der Lieferungen ergeben sich aus der den Lieferungen beigefügten Gebrauchsanweisungen sowie aus der Technischen Spezifikation und den Vorgaben (2.).

4. Preise, Lieferzeiten, Gefahrübergang

- 4.1 Preise gelten ab Werk (Sulzheim-Vögnitz, Deutschland) gemäß INCOTERMS® 2010 ("Erfüllungsort").
- 4.2 Preisangaben sind Nettopreise in EUR, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferungen gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer ohne weitere Abzüge. Versand- und Verpackungskosten innerhalb Deutschland für eine Bestellung unter EUR 125,00 Nettobestellwert werden vom Kunden getragen.
- 4.3 Die Versandkosten für Lieferungen außerhalb Deutschland werden in unserem Angebot separat ausgewiesen.
- 4.4 Sind Lieferzeiten vereinbart worden, setzt deren Einhaltung den rechtzeitigen Eingang der vom Kunden zu liefernden vollständigen Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung allein zu vertreten haben. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf sogenannte Ereignisse "Höherer Gewalt" zurückzuführen (wie z.B. Naturkatastrophen, Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf unser IT-System trotz Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Hindernisse aufgrund von deutschen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen, Verkehrsschwierigkeiten oder vergleichbare, nicht von uns zu vertretende Ereignisse), verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dauern diese Ereignisse Höherer Gewalt länger als 60 Kalendertage sind wir oder der Kunde berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass einer Partei deswegen ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der anderen Partei zusteht. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse Höherer Gewalt in einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns im Verzug befinden.
- 4.5 Der Gefahrübergang auf den Kunden erfolgt mit Bereitstellung der Lieferungen am Erfüllungsort (4.1). Dies gilt auch bei Lieferungen frei Haus oder wenn die Lieferungen versandt oder abgeholt werden.
- 4.6 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen sofort zur Zahlung fällig und innerhalb von 30 Kalendertagen zahlbar. Wird die Rechnung innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, beglichen, wird ein Skonto in Höhe von 3% vom Bruttopreis gewährt.
- 5.2 Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen sind wir berechtigt unrechtmäßige Abzüge zurückzufordern, bzw. Verzugszinsen und Mahngebühren zu berechnen. Unsere Lieferpflicht ruht, solange sich der Kunde mit einer Zahlung im Verzug befindet.
- 5.3 Wir behalten uns vor, Lieferungen nur gegen Vorauskasse zu liefern.
- 5.4 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht, sofern es sich um Forderungen des Kunden gegenüber uns für Sachmängelbeseitigungskosten aus dem Vertrag handelt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung der uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche ("Vorbehaltsware"). Der Kunde darf die von uns angebrachten Siegel, Typenschilder, Serien- und LOT-Nummern oder andere Beschriftungen (z.B. CE-Kennzeichnungen), nicht beschädigen, abändern, entfernen oder unkenntlich machen. Soweit der Wert der uns zustehenden Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; uns steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 6.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird, es sei denn der Saldo ist ausgeglichen.
- 6.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Der Kunde wird uns unverzüglich von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen und Zugriffen Dritter schriftlich benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde uns unverzüglich die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Dritten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 6.4 Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass der Kunde von seinem Abnehmer Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Abnehmer erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kunden erfüllt hat.
- 6.5 Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen –

sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an uns ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Wir nehmen die jeweilige Abtretung bereits jetzt an. Unsere Freigabepflicht aus 6.1 bleibt unberührt.

- 6.6 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, gilt:
 - 6.6.1 Wir sind nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Behebung der Pflichtverletzung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.
 - 6.6.2 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes und die damit verbundene Rücknahme der Vorbehaltsware erfordert keinen Rücktritt durch uns vom Vertrag; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.
- 6.7 Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Konkurs/Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohender Insolvenz/drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen. Außerdem sind wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist berechtigt, die Sicherungsabtretung offenzulegen, die abgetretenen Forderungen zu verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dem Abnehmer zu verlangen. Unsere Freigabepflicht aus 6.1 bleibt unberührt.

7. Mietweise Überlassung von Lieferungen / Rücksendungen wegen Falschbestellung

- 7.1 Für Überlassungen zur Miete wird eine Miete erhoben. Die Mietdauer und Miethöhe werden dem Kunden auf Nachfrage mitgeteilt.
- 7.2 Im Fall von 7.1 hat der Kunde die Kosten der Rücksendung an uns zu tragen.
- 7.3 Für Schäden, die an den Lieferungen bei Überlassung zur Miete entstehen, verlangen wir Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 7.4 Im Fall von 7.1 kann der Kunde uns gegenüber nur die Schadensersatzansprüche gemäß 11. geltend machen.
- 7.5 Rücksendungen wegen Falschbestellungen sind aus hygienischen Gründen nicht möglich.

8. Sachmängel

- 8.1 Gegenstand unserer Sachmangelhaftung sind ausschließlich die Beschaffenheitsangaben (3.3) der Lieferungen. Grundsätzlich obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung die Eignung der Lieferungen für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Verlangt der Kunde von uns weitergehende, nicht den üblichen Prüfungen entsprechende Prüfungen, sind diese separat schriftlich zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.
- 8.2 Die Lieferung ist mangelhaft ("Sachmangel"), wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (4.5) nicht die Beschaffenheitsangaben (3.3) aufweist. Haftung für Sachmängel besteht nicht bei nur unerheblicher Abweichung von den Beschaffenheitsangaben (3.3), bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang (4.5) infolge Missachtung der Gebrauchsanweisung, wie z.B. fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Farbliche Veränderungen an Kunststoffteilen stellen keinen Sachmangel dar.
- 8.3 Der Kunde wird Sachmängel unverzüglich schriftlich rügen. Zu der Rüge gehört die Mitteilung der die Lieferungen betreffenden Daten, insbesondere die Angabe von Kennzeichen und Nummern (z.B. LOT-Nummer, Seriennummer).
- 8.4 Sachmängel bessern wir nach unserer Wahl unentgeltlich innerhalb der Verjährungsfrist nach oder liefern Ersatz ("Nacherfüllung"). Lieferungen, die vom Kunden gerügt wurden, sind uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die mangelbehafteten, im Wege der Nacherfüllung ausgetauschten Lieferungen, gehen in unser Eigentum über. Der Kunde hat uns zur Nacherfüllung die hierzu notwendige und erforderliche Zeit zu gewähren. Soweit uns der Kunde keine Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit gewährt, sind wir von der Sachmangelhaftung befreit.
- 8.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder mindern.
- 8.6 Sachmangelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang (4.5). Wird der Versand an den Kunden aus Gründen verzögert, den wir nicht zu vertreten haben, endet die Verjährungsfrist spätestens 18 Monate nach unserer Mitteilung über die Versandbereitschaft.
- 8.7 Für die Nacherfüllung beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate, beginnend ab der Beendigung der Nacherfüllung, falls die Verjährungsfrist gemäß 8.6 früher abläuft. Die Verjährungsfrist endet in jedem Fall 18 Monate nach Beginn der in 8.6 genannten Verjährungsfrist. Unberührt von Beginn und Ende der Verjährungsfristen, bleiben zwingende gesetzlich vorgeschriebene Fristen sowie längere Fristen in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.
- 8.8 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Lieferungen nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Erfüllungsort (4.1) verbracht worden sind.
- 8.9 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Sachmangelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns gilt 8.2 entsprechend.
- 8.10 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Sachmangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in 8. geregelte Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Das Recht des Kunden vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern, bleibt unberührt.

9. Schutzrechtsverletzungen, sonstige Rechtsmängel

- 9.1 Sofern nichts anderes vereinbart, erbringen wir Lieferungen im Inland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ("Schutzrechte"). Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von uns erbrachten und vom Kunden vertragsgemäß genutzten Lieferungen berechnete Ansprüche gegen unseren Kunden erhebt, haften wir innerhalb der in 8.6 bestimmten Frist wie folgt:
 - 9.1.1 Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Regelungen in 8.4 und 8.10 gelten entsprechend.

- 9.1.2 Die Erfüllung der vorstehend genannten Verpflichtungen setzt voraus, dass uns der Kunde über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns die Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, wird er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 9.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 9.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferungen vom Kunden verändert oder zusammen mit unseren Lieferungen eingesetzt werden.
- 9.4 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen aus 8. entsprechend.
- 9.5 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in 9. geregelte Ansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

10. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- 10.1 Soweit uns die Lieferungen unmöglich sind, ist der Kunde berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Der Schadenersatzanspruch des Kunden ist beschränkt auf 10 % des Nettowertes desjenigen Teils der Lieferungen, der wegen der Unmöglichkeit vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann. Dies gilt nicht soweit wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Preises bleibt unberührt.
- 10.2 Sofern Ereignisse Höherer Gewalt (4.2) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf unseren Geschäftsbetrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zum Rücktritt zu. Die Ausübung des Rücktritts werden wir nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

11. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 11.1. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- 11.2 Wir unterbreiten anwendungstechnische oder andere Ratschläge nach bestem Wissen, eine Haftung auf Schadensersatz gegenüber dem Kunden wird damit jedoch nicht begründet. Der Kunde wird hierdurch insbesondere nicht von seiner Pflicht entbunden, die Lieferungen in eigener Verantwortung für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Dies gilt auch, wenn uns der Verwendungszweck des Kunden bekannt ist.
- 11.3. 11.1. und 11.2. gelten nicht, soweit wie folgt zwingend gehaftet wird: nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz; bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten; bei Arglist; bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie; wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 11.4 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein Ereignis gemäß 11.3 vorliegt.
- 11.5 Soweit unsere Haftung gemäß 11. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen, nicht aber für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter.
- 11.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in 11. nicht verbunden.

12. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen oder sonstigen Rechten aus dem mit uns geschlossenen Vertrag ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig. Dies gilt nicht für Geldforderungen gemäß § 354a HGB.

13. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 13.1 Jede Partei wird die von der anderen Partei erhaltenen Informationen, Kenntnisse, Vorlagen, einschließlich technischer Unterlagen, Daten, Konzepte, Texte, Abbildungen und Zeichnungen ("Informationen"), nur für die Zwecke des Vertrages benutzen, diese vertraulich behandeln und keinen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die bei Empfang allgemein bekannt sind oder der empfangenden Partei bei Erhalt bereits bekannt waren, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von der empfangenden Partei ohne Verwertung geheim gehaltener Informationen der anderen Partei entwickelt werden. Kommt ein Vertrag nicht zustande, ist die erhaltene Information unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der empfangenden Partei nicht zu.
- 13.2 Die uns vom Kunden im Rahmen freiwillig mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) verwendet. Der Kunde hat jederzeit ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung dieser Daten.
- 13.3 Nutzt der Kunde unsere Internetseite und gelangt er durch Anklicken möglicher Links zu externen Internetseiten, können sich durch das Aufrufen der Zielseite unter anderem auch sogenannte Cookies setzen. Für das Setzen etwaiger Cookies sind wir nicht verantwortlich. Zur Benutzung der Cookies und Inhalte der externen Internetseiten verweisen wir auf die Geschäftsbedingungen und Datenschutzbestimmungen des jeweiligen Systemanbieters der angeklickten externen Internetseite.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselforderungen ist Schweinfurt, Deutschland. Anwendbar ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

15. Salvatorische Klausel

Sofern eine oder mehrere Bestimmungen der AVLB unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der AVLB im Übrigen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die wirtschaftlich und rechtlich dem am Nächsten kommt, was wir mit der ursprünglichen Regelung beabsichtigt haben. Dies gilt auch für etwaige Regelungslücken in den AVLB.